

## Änderung der Öffnungsstrategie des Landes – Erneute Änderungen im Pandemiestufenplan

### I. Allgemeines

Das Land hat seine Öffnungsstrategie in einigen Punkten geändert. Dies führt zu **erheblichen** Änderungen im Pandemiestufenplan.

Sehr erfreulich ist, dass wir sinkende Inzidenzen haben. Jedoch bedeuten sinkende Inzidenzen derzeit nicht, dass wir „einfach“ alles wieder öffnen können. Grundsätzlich ist die Öffnungsstrategie des Landes mit Auflagen verbunden. An diese Auflagen müssen auch wir uns halten.

Einen Zeitpunkt für eine vollständige Öffnung der Gemeindehäuser können wir derzeit noch nicht mitteilen.

### II. Zur Übersicht

Der Zutritt zu Veranstaltungen oder die Teilnahme an Angeboten oder Aktivitäten, welche in der Übersicht „orange“ hinterlegt sind, ist nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig. **Auch für Gremiensitzungen und Dienstbesprechungen gilt diese Vorgabe.**

- **Anforderungen „negativer Testnachweis“:**

Schnell- und Selbsttests, die für bestimmte Dienstleistungen und Angebote erforderlich sind, müssen tagesaktuell sein (max. 24 Stunden alt, kein Tag). Die kostenfreien Bürgertests in den Testzentren können hierfür genutzt werden. Des Weiteren können zusätzlich folgende Stellen ein negatives Testergebnis bestätigen:

- Arbeitgeber/innen
- Anbieter/innen von Dienstleistungen
- Schulen für deren Schüler/innen sowie Personal

Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest an sich selbst unter Aufsicht (zum Beispiel Dienstleister/innen oder Arbeitgeber/innen) durchführen und bescheinigen lassen. Alternativ kann auch ein negatives PCR-Testergebnis vorgelegt werden. Schüler/innen können bei Angeboten mit Testpflicht einen von der Schule bescheinigten negativen Test vorlegen (nicht älter als 60 Stunden) Kinder, bis einschließlich fünf Jahre, die asymptomatisch sind, werden als getestete Personen angesehen. Sie müssen also nicht getestet werden.

- **Anforderungen „Impfnachweis“:**

Der Impfnachweis erfolgt durch Vorlage des Impfpasses (auch digital) oder durch eine entsprechende Bescheinigung des Arztes oder des Impfzentrums.

- **Anforderungen „Genesenennachweis“:**

Der Genesenennachweis erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung eines Arztes oder eines Labors, aus der hervorgeht, dass die Infektion mit dem Coronavirus mittels PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik nachgewiesen wurde und die Infektion mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Die Nachweise können entweder in verkörperter Form (Schreiben) oder auch digital (z. B. E-Mail oder App.) erfolgen.

**Der Veranstalter/Anbieter hat diese Voraussetzungen zu prüfen. Kann ein Besucher/in, Teilnehmer/in usw. keinen Nachweis erbringen, darf diese/r nicht an der Veranstaltung, dem Angebot oder der Aktivität teilnehmen. Es gilt aufgrund der Corona-VO ein Zutritts- und Teilnahmeverbot.**

Bitte beachten Sie, dass für Getestete, Geimpfte und Genesene dennoch die Pflicht besteht, sich an alle Schutzmaßnahmen, wie z. B. das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder die Einhaltung des Mindestabstandes zu halten. Auch gelten die anderen Vorgaben, wie z. B. die Datenerfassung oder das Zutritts- und Teilnahmeverbot weiterhin.

Für Veranstaltungen oder die Teilnahme an Angeboten oder Aktivitäten in „Hotspots“ gelten die Vorgaben aus der 47. Mitteilung. Für Veranstaltungen oder die Teilnahme an Angeboten oder Aktivitäten im „Lockdown“ (Bundesnotbremse) gelten die Vorgaben aus der 51. Mitteilung.

Veranstaltungen der Breitenkultur wie z. B. Seniorennachmittag oder auch Pfarrfeste sind nach der Landesverordnung weiterhin nicht erlaubt. Dies gilt selbst dann, wenn alle Besucher/innen, Teilnehmer/innen usw. geimpft sind. Auch die Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung der Gemeindehäuser für private Feiern ist nach wie vor **nicht** erlaubt.

Bei Fragen zum Pandemiestufenplan für die Gemeindehäuser stehen Ihnen Frau Lea Stocker unter 07472 169 286 oder unter [lstocker@bo.drs.de](mailto:lstocker@bo.drs.de) sowie Frau Lisa-Marie Huth unter 07472 169 1344 oder unter [lmhuht@bo.drs.de](mailto:lmhuht@bo.drs.de) gerne zur Verfügung.

**Pandemiestufenplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Nutzung der Gemeindehäuser und -zentren**

Pandemiestufen des Landes Baden-Württemberg	Pandemiestufe 2	Pandemiestufe 3	Teil-Lockdown		
			3. Öffnungsstufe	2. Öffnungsstufe	1. Öffnungsstufe
Aktivitäten im Gemeindehaus	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz stabil seit <u>5</u> Tagen unter 35 <sup>1</sup>	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz stabil seit <u>5</u> Tagen unter 50 <sup>1</sup>	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage Inzidenz seit <u>35</u> Tagen unter 100 <sup>1</sup>	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz seit <u>20</u> Tagen unter 100 <sup>1</sup>	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz seit <u>5</u> Tagen unter 100 <sup>1</sup>
<b>Kirchengemeinderatssitzungen, sowie Dienstbesprechungen von kirchlichen Einrichtung, wie Kindergarten oder Sozialstation (Beachtung der 3 G)</b>	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
Definierte Obergrenze	Im Freien: max. 500 Teilnehmende  Innen: max. 250 Teilnehmende	Im Freien: max. 500 Teilnehmende  Innen: max. 250 Teilnehmende	Im Freien: max. 500 Teilnehmende  Innen: max. 250 Teilnehmende	Im Freien: max. 250 Teilnehmende  Innen: max. 100 Teilnehmende	Im Freien: max. 100 Teilnehmende  Innen: max. 10 Teilnehmende (Alternativ: Videokonferenz)
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	ja	ja	ja
Einhalten Mindestabstand	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m
Einhalten Hygienevorgaben (Lüften <sup>2</sup> , Reinigen, Desinfizieren)	ja	ja	ja	ja	ja
Zutritts- und Teilnahmeverbot <sup>3</sup>	ja	ja	ja	ja	ja
Teilnehmererfassung	ja	ja	ja	ja	ja
Mund-Nasen-Bedeckung <sup>4</sup>	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
<b>liturgische Veranstaltungen, wie z. B. Kindergottesdienste<sup>5</sup> oder Treffen zu deren Vorbereitung</b>	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
Definierte Obergrenze	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	ja	ja	ja
Einhalten Mindestabstand	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m
Einhalten Hygienevorgaben (Lüften <sup>2</sup> , Reinigen, Desinfizieren)	ja	ja	ja	ja	ja
Zutritts- und Teilnahmeverbot <sup>3</sup>	ja	ja	ja	ja	ja
Teilnehmererfassung	ja	ja	ja	ja	ja
Mund-Nasen-Bedeckung <sup>4</sup>	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
<b>seelsorgerische Anliegen, wie z. B. Trauergespräche</b>	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
Definierte Obergrenze	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann	in Abhängigkeit der Raumgröße, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann

**Pandemiestufenplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Nutzung der Gemeindehäuser und -zentren**

Pandemiestufen des Landes Baden-Württemberg	Pandemiestufe 2	Pandemiestufe 3	Teil-Lockdown		
			3. Öffnungsstufe	2. Öffnungsstufe	1. Öffnungsstufe
Aktivitäten im Gemeindehaus	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz stabil seit <u>5</u> Tagen unter 35 <sup>1</sup>	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz stabil seit <u>5</u> Tagen unter 50 <sup>1</sup>	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage Inzidenz seit <u>35</u> Tagen unter 100 <sup>1</sup>	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz seit <u>20</u> Tagen unter 100 <sup>1</sup>	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz seit <u>5</u> Tagen unter 100 <sup>1</sup>
	ten werden kann	ten werden kann	ten werden kann	ten werden kann	ten werden kann
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	ja	ja	ja
Einhalten Mindestabstand	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m
Einhalten Hygienevorgaben (Lüften <sup>2</sup> , Reinigen, Desinfizieren)	ja	ja	ja	ja	ja
Zutritts- und Teilnahmeverbot <sup>3</sup>	ja	ja	ja	ja	ja
Teilnehmererfassung	ja	ja	ja	ja	ja
Mund-Nasen-Bedeckung <sup>4</sup>	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
<b>Nutzung der Räume durch den kirchlichen Kindergarten zur Betriebsführung unter Pandemiebedingungen einschließlich verschiedener Angebote, wie Bewegungsspiele oder Sprachförderung</b>	erlaubt, unter Einhaltung der Vorgaben der Corona-VO Kita und des KVJS, wie z. B. kein gruppenübergreifende Betreuung	erlaubt, unter Einhaltung der Vorgaben der Corona-VO Kita und des KVJS, wie z. B. kein gruppenübergreifende Betreuung	erlaubt, unter Einhaltung der Vorgaben der Corona-VO Kita und des KVJS, wie z. B. kein gruppenübergreifende Betreuung	erlaubt, unter Einhaltung der Vorgaben der Corona-VO Kita und des KVJS, wie z. B. kein gruppenübergreifende Betreuung	erlaubt, unter Einhaltung der Vorgaben der Corona-VO Kita und des KVJS, wie z. B. kein gruppenübergreifende Betreuung
<b>Erstkommunion- und Firmvorbereitung</b>	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
Definierte Obergrenze (Teilnehmende und Betreuungskräfte werden zusammengezählt → Beteiligte)	<p>Außenbereich: 60 Beteiligte</p> <p>Innenbereich: 36 Beteiligte</p> <p>Für Getestete<sup>6</sup>, Geimpfte oder Genesene:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Außenbereich: max. 120 Beteiligte</li> <li>• Innenbereich: max. 60 Beteiligte</li> </ul> <p><b>Achtung!</b> Stehen die Teilnehmenden zu Beginn und während der Dauer des Angebots nicht fest, so sind höchstens 10 Personen aus drei Haushalten zulässig.</p>	<p>Außenbereich: max.30 Beteiligte</p> <p>Innenbereich: max. 18 Beteiligte</p> <p>Für Getestete<sup>6</sup>, Geimpfte oder Genesene:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Außenbereich: max. 120 Beteiligte</li> <li>• Innenbereich: max. 60 Beteiligte</li> </ul> <p><b>Achtung!</b> Stehen die Teilnehmenden zu Beginn und während der Dauer des Angebots nicht fest, so sind höchstens 10 Personen aus drei Haushalten zulässig.</p>	<p>Außenbereich: max. 18 Beteiligte</p> <p>Innenbereich: max. 12 Beteiligte</p> <p>Für Getestete<sup>6</sup>, Geimpfte oder Genesene:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Außenbereich: max. 120 Beteiligte</li> <li>• Innenbereich: max. 36 Beteiligte</li> </ul>	<p>Außenbereich: max. 18 Beteiligte</p> <p>Innenbereich: max. 12 Beteiligte</p> <p>Für Getestete<sup>6</sup>, Geimpfte oder Genesene:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Außenbereich: max. 120 Beteiligte</li> <li>• Innenbereich: max. 36 Beteiligte</li> </ul>	<p>Außenbereich: max. 18 Beteiligte</p> <p>Innenbereich: max. 12 Beteiligte</p> <p>Für Getestete<sup>6</sup>, Geimpfte oder Genesene:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Außenbereich: max. 120 Beteiligte</li> <li>• Innenbereich: max. 36 Beteiligte</li> </ul>
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	ja	ja	ja
Einhalten Mindestabstand	1, 5 m	1, 5 m	1, 5 m	1, 5 m	1, 5 m
Einhalten Hygienevorgaben	ja	ja	ja	ja	ja

**Pandemiestufenplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Nutzung der Gemeindehäuser und -zentren**

Pandemiestufen des Landes Baden-Württemberg	Pandemiestufe 2	Pandemiestufe 3	Teil-Lockdown		
			3. Öffnungsstufe	2. Öffnungsstufe	1. Öffnungsstufe
Aktivitäten im Gemeindehaus	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7- Tage-Inzidenz stabil seit <u>5</u> Tagen unter 35 <sup>1</sup>	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7- Tage-Inzidenz stabil seit <u>5</u> Tagen unter 50 <sup>1</sup>	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7- Tage Inzidenz seit <u>35</u> Tagen unter 100 <sup>1</sup>	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7- Tage-Inzidenz seit <u>20</u> Tagen unter 100 <sup>1</sup>	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz seit <u>5</u> Tagen unter 100 <sup>1</sup>
(Lüften <sup>2</sup> , Reinigen, Desinfizieren)					
Zutritts- und Teilnahmeverbot <sup>3</sup>	ja	ja	ja	ja	ja
Teilnehmererfassung	ja	ja	ja	ja	ja
Mund-Nasen-Bedeckung <sup>4</sup>	wenn Mindestabstand nicht eingehal- ten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehal- ten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehal- ten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehal- ten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehal- ten werden kann
<b>Veranstaltungen der Kirchengemeinde, die in ihrem Hauptzweck der Katechese, der Verkündigung oder der Pastoral dienen. (Beachtung der 3 G)</b>	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
Definierte Obergrenze	max. 20 Teilnehmende	max. 20 Teilnehmende	max. 20 Teilnehmende	max. 20 Teilnehmende	Innenbereich: max. 10 Teilnehmende  Außenbereich: 20 Teilnehmende; keine Einschrän- kung im Kursangebot.
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	ja	ja	ja
Einhalten Mindestabstand	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m
Einhalten Hygienevorgaben (Lüften <sup>2</sup> , Reinigen, Desinfizieren)	ja	ja	ja	ja	ja
Zutritts- und Teilnahmeverbot <sup>3</sup>	ja	ja	ja	ja	ja
Teilnehmererfassung	ja	ja	ja	ja	ja
Mund-Nasen-Bedeckung <sup>4</sup>	wenn Mindestabstand nicht eingehal- ten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehal- ten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehal- ten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehal- ten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehal- ten werden kann
<b>Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG sowie nach § 13 SGB VIII und § 15 LKJHG, wie z. B. KJG oder Pfadfinder, unabhängig vom Veranstalter der Jugend- arbeit</b>	Außenbereich: 60 Beteiligte  Innenbereich: 36 Beteiligte  Für Getestete <sup>6</sup> , Geimpfte oder Gene- sene: <ul style="list-style-type: none"><li>• Außenbereich: Max. 120 Beteiligte</li><li>• Innenbereich: max. 60 Beteiligte</li></ul> <b>Achtung!</b> Stehen die Teilnehmenden zu Be- ginn und während der Dauer des Angebots nicht fest, so sind höchs- tens 10 Personen aus drei Haushal- ten zulässig.	siehe eigene Übersicht	siehe eigene Übersicht	siehe eigene Übersicht	siehe eigene Übersicht

**Pandemiestufenplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Nutzung der Gemeindehäuser und -zentren**

Pandemiestufen des Landes Baden-Württemberg	Pandemiestufe 2	Pandemiestufe 3	Teil-Lockdown		
			3. Öffnungsstufe	2. Öffnungsstufe	1. Öffnungsstufe
Aktivitäten im Gemeindehaus	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz stabil seit <u>5</u> Tagen unter 35 <sup>1</sup>	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz stabil seit <u>5</u> Tagen unter 50 <sup>1</sup>	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage Inzidenz seit <u>35</u> Tagen unter 100 <sup>1</sup>	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz seit <u>20</u> Tagen unter 100 <sup>1</sup>	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz seit <u>5</u> Tagen unter 100 <sup>1</sup>
<b>Ausweichräume für Kinder- und Jugendarbeit/ -betreuung, wie z. B. zur Erledigung von Schularbeiten, weil Zuhause kein Platz ist oder Kinder/ Jugendliche spezielle Hilfe brauchen</b>	erlaubt, unter Einhaltung der Vorgaben und Schutzmaßnahmen aus der Corona-VO BW, insbesondere § 21  10 Personen aus bis zu 3 Haushalten. Kinder der Haushalte bis einschließlich 13 Jahre sowie genesene und geimpfte Personen werden nicht mitgezählt.  Zusätzlich dürfen 5 weitere Kinder unter 13 Jahren aus beliebig vielen Haushalten dazukommen.	erlaubt, unter Einhaltung der Vorgaben und Schutzmaßnahmen aus der Corona-VO BW, insbesondere § 21  10 Personen aus bis zu 3 Haushalten. Kinder der Haushalte bis einschließlich 13 Jahre sowie genesene und geimpfte Personen werden nicht mitgezählt.  Zusätzlich dürfen 5 weitere Kinder unter 13 Jahren aus beliebig vielen Haushalten dazukommen.	erlaubt, unter Einhaltung der Vorgaben und Schutzmaßnahmen aus der Corona-VO BW, insbesondere § 10  2 Haushalte, max. 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre sowie genesene und geimpfte Personen werden nicht mitgezählt.	erlaubt, unter Einhaltung der Vorgaben und Schutzmaßnahmen aus der Corona-VO BW, insbesondere § 10  2 Haushalte, max. 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre sowie genesene und geimpfte Personen werden nicht mitgezählt.	erlaubt, unter Einhaltung der Vorgaben und Schutzmaßnahmen aus der Corona-VO BW, insbesondere § 10  2 Haushalte, max. 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre sowie genesene und geimpfte Personen werden nicht mitgezählt.
<b>Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung des Gemeindehauses für Gremiensitzungen von kirchlichen Vereinen, Stiftungen, Verbänden, etc. (Beachtung der 3 G)</b>	erlaubt  Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen	erlaubt  Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen	erlaubt  Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen	erlaubt  Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen	erlaubt  Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen
<b>Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung des Gemeindehauses für Sitzungen von kommunalen Gremien (Beachtung der 3 G)</b>	erlaubt  Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen	erlaubt  Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen	erlaubt  Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen	erlaubt  Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen	erlaubt  Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen
<b>Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung des Gemeindehauses für Gremiensitzungen von externen Dritten (Vereinen, Stiftungen, Verbänden, etc.) (Beachtung der 3 G)</b>	erlaubt  Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kirchengemeinderatssitzungen	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
<b>Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung des Gemeindehauses für den Unterricht von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen<sup>7</sup> (Beachtung der 3 G)</b>	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
Definierte Obergrenze	max. 20 Schüler/innen	max. 20 Schüler/innen	max. 20 Schüler/innen	max. 20 Schüler/innen	max. 10 Schüler/innen  Gesangs- und Blasinstrumentenunterricht max. 5 Schüler/innen  Tanzunterricht max. 10 Schüler/innen im Freien
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	ja	ja	ja
Einhalten Mindestabstand	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m
Einhalten Hygienevorgaben (Lüften <sup>2</sup> , Reinigen, Desinfizieren)	ja	ja	ja	ja	ja



Pandemiestufen des Landes Baden-Württemberg	Pandemiestufe 2	Pandemiestufe 3	Teil-Lockdown		
			3. Öffnungsstufe	2. Öffnungsstufe	1. Öffnungsstufe
Aktivitäten im Gemeindehaus	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz stabil seit <u>5</u> Tagen unter 35 <sup>1</sup>	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz stabil seit <u>5</u> Tagen unter 50 <sup>1</sup>	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage Inzidenz seit <u>35</u> Tagen unter 100 <sup>1</sup>	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz seit <u>20</u> Tagen unter 100 <sup>1</sup>	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz seit <u>5</u> Tagen unter 100 <sup>1</sup>
Zutritts- und Teilnahmeverbot <sup>3</sup>	ja	ja	ja	ja	ja
Teilnehmererfassung	ja	ja	ja	ja	ja
Mund-Nasen-Bedeckung <sup>4</sup>	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
<b>Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen, unabhängig vom Veranstalter (Beachtung der 3 G)</b>	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
Definierte Obergrenze	Im Freien: max. 500 Teilnehmende  Innen: max. 250 Teilnehmenden	Im Freien: max. 500 Teilnehmende  Innen: max. 250 Teilnehmenden	Im Freien: max. 500 Teilnehmende  Innen: max. 250 Teilnehmenden	Im Freien: max. 250 Teilnehmende  Innen: max. 100 Teilnehmende	Im Freien: max. 100 Teilnehmende  Innen: max. 10 Teilnehmende
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	ja	ja	ja
Einhalten Mindestabstand	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m
Einhalten Hygienevorgaben (Lüften <sup>2</sup> , Reinigen, Desinfizieren)	ja	ja	ja	ja	ja
Zutritts- und Teilnahmeverbot <sup>3</sup>	ja	ja	ja	ja	ja
Teilnehmererfassung	ja	ja	ja	ja	ja
Mund-Nasen-Bedeckung <sup>4</sup>	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
<b>Selbsthilfegruppen, der Kirchengemeinde, von kirchlich-caritativen Trägern, oder staatlichen Einrichtungen (Beachtung der 3 G)</b>	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
Definierte Obergrenze	Im Freien: max. 500 Teilnehmende  Innen: max. 250 Teilnehmenden	Im Freien: max. 500 Teilnehmende  Innen: max. 250 Teilnehmenden	Im Freien: max. 500 Teilnehmende  Innen: max. 250 Teilnehmenden	Im Freien: max. 250 Teilnehmende  Innen: max. 100 Teilnehmende	Im Freien: max. 100 Teilnehmende  Innen: max. 10 Teilnehmende
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	ja	ja	ja
Einhalten Mindestabstand	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m
Einhalten Hygienevorgaben (Lüften <sup>2</sup> , Reinigen, Desinfizieren)	ja	ja	ja	ja	ja
Zutritts- und Teilnahmeverbot <sup>3</sup>	ja	ja	ja	ja	ja
Teilnehmererfassung	ja	ja	ja	ja	ja
Mund-Nasen-Bedeckung <sup>4</sup>	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann

**Pandemiestufenplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Nutzung der Gemeindehäuser und -zentren**

Pandemiestufen des Landes Baden-Württemberg	Pandemiestufe 2	Pandemiestufe 3	Teil-Lockdown		
			3. Öffnungsstufe	2. Öffnungsstufe	1. Öffnungsstufe
Aktivitäten im Gemeindehaus	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7- Tage-Inzidenz stabil seit <u>5</u> Tagen unter 35 <sup>1</sup>	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7- Tage-Inzidenz stabil seit <u>5</u> Tagen unter 50 <sup>1</sup>	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7- Tage Inzidenz seit <u>35</u> Tagen unter 100 <sup>1</sup>	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7- Tage-Inzidenz seit <u>20</u> Tagen unter 100 <sup>1</sup>	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz seit <u>5</u> Tagen unter 100 <sup>1</sup>
<b>Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung des Gemeindehauses für Veranstaltungen der keb (Beachtung der 3 G)</b>	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
Definierte Obergrenze	max. 20 Teilnehmende	max. 20 Teilnehmende	max. 20 Teilnehmende	max. 20 Teilnehmende	Innenbereich: max. 10 Teilnehmende  Tanz- und Sportkurse im Innenbereich <b>nicht</b> erlaubt.  Außenbereich: 20 Teilnehmende; keine Einschränkung im Kursangebot.
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	ja	ja	ja
Einhalten Mindestabstand	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m
Einhalten Hygienevorgaben (Lüften <sup>2</sup> , Reinigen, Desinfizieren)	ja	ja	ja	ja	ja
Zutritts- und Teilnahmeverbot <sup>3</sup>	ja	ja	ja	ja	ja
Teilnehmererfassung	ja	ja	ja	ja	ja
Mund-Nasen-Bedeckung <sup>4</sup>	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
<b>Kooperationsveranstaltungen der Kirchengemeinde mit der keb oder sonstigen kirchlichen Einrichtungen (Beachtung der 3 G)</b>	erlaubt  Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kunst- und Kulturveranstaltungen	erlaubt  Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kunst- und Kulturveranstaltungen	erlaubt  Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kunst- und Kulturveranstaltungen	erlaubt  Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kunst- und Kulturveranstaltungen	erlaubt  Vorgaben hinsichtlich Obergrenze, Hygienekonzept etc. siehe Kunst- und Kulturveranstaltungen
<b>Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung des Gemeindehauses für Veranstaltungen von vhs oder sonstigen Anbietern</b>	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
<b>Kooperationsveranstaltungen der Kirchengemeinde mit vhs oder sonstigen Anbietern</b>	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
<b>Sonstige Veranstaltung der Kirchengemeinde, sonstigen kirchlichen Einrichtungen oder Dritten, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben<sup>8</sup></b>	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
<b>Kunst- und Kulturveranstaltungen, wie z. B. Konzerte oder Filmaufführungen, Vor-</b>	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt

**Pandemiestufenplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Nutzung der Gemeindehäuser und -zentren**

Pandemiestufen des Landes Baden-Württemberg	Pandemiestufe 2	Pandemiestufe 3	Teil-Lockdown		
			3. Öffnungsstufe	2. Öffnungsstufe	1. Öffnungsstufe
Aktivitäten im Gemeindehaus	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz stabil seit <u>5</u> Tagen unter 35 <sup>1</sup>	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz stabil seit <u>5</u> Tagen unter 50 <sup>1</sup>	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage Inzidenz seit <u>35</u> Tagen unter 100 <sup>1</sup>	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz seit <u>20</u> Tagen unter 100 <sup>1</sup>	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz seit <u>5</u> Tagen unter 100 <sup>1</sup>
<b>Vortrags- oder Informationsveranstaltungen, der Kirchengemeinde (Beachtung der 3 G)</b>					
Definierte Obergrenze	Im Freien: max. 500 Teilnehmende  Innen: max. 250 Teilnehmende	Im Freien: max. 500 Teilnehmende  Innen: max. 250 Teilnehmende	Im Freien: max. 500 Teilnehmende  Innen: max. 250 Teilnehmende	Im Freien: max. 250 Teilnehmende  Innen: max. 100 Teilnehmende	Im Freien: max. 100 Teilnehmende  Innen: max. 10 Teilnehmende
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	ja	ja	ja
Einhalten Mindestabstand	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m	1,5 m
Einhalten Hygienevorgaben (Lüften <sup>2</sup> , Reinigen, Desinfizieren)	ja	ja	ja	ja	ja
Zutritts- und Teilnahmeverbot <sup>3</sup>	ja	ja	ja	ja	ja
Teilnehmererfassung	ja	ja	ja	ja	ja
Mund-Nasen-Bedeckung <sup>4</sup>	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
<b>Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung an sonstige kirchliche Einrichtungen oder Dritte für Kunst- und Kulturveranstaltungen, wie z. B. Konzerte oder Filmaufführungen, Vortrags- oder Informationsveranstaltungen</b>	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
<b>Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung an Musik- oder Gesangsvereine zur Probe oder für Veranstaltungen</b>	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
<b>Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung für Theaterproben im Amateur- und Profibereich</b>	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
<b>Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung an Privatpersonen oder private Gruppen, wie z. B. Krabbelgruppe, Hochzeitsempfänge, Firm- oder Erstkommunionfeiern, „Leichenschmaus“</b>	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
<b>Gesellige Zusammenkünfte von Gruppen, einschließlich Seniorennachmittage oder Seniorenmittagstische unabhängig vom Veranstalter</b>	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
<b>Sport jeglicher Art, einschließlich Rehasport, unabhängig vom Veranstalter</b>	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt



**Pandemiestufenplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Nutzung der Gemeindehäuser und -zentren**

Pandemiestufen des Landes Baden-Württemberg	Pandemiestufe 2	Pandemiestufe 3	Teil-Lockdown		
			3. Öffnungsstufe	2. Öffnungsstufe	1. Öffnungsstufe
Aktivitäten im Gemeindehaus	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7- Tage-Inzidenz stabil seit <u>5</u> Tagen <b>unter 35<sup>1</sup></b>	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7- Tage-Inzidenz stabil seit <u>5</u> Tagen <b>unter 50<sup>1</sup></b>	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7- Tage Inzidenz seit <u>35</u> Tagen <b>unter</b> <b>100<sup>1</sup></b>	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7- Tage-Inzidenz seit <u>20</u> Tagen <b>unter</b> <b>100<sup>1</sup></b>	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz seit <u>5</u> Tagen <b>unter</b> <b>100<sup>1</sup></b>
<b>Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung von Kegelbahnen</b>	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt

<sup>1</sup> Ob die Voraussetzungen für die Öffnungsschritte vorliegen, trifft das zuständige Gesundheitsamt und gibt dies öffentlich bekannt.

<sup>2</sup> Bitte achten Sie hier auch auf die „Regelungen zum Heizen und Lüften während der Corona-Pandemie“ seitens des Bischöflichen Ordinariats vom 22.09.2020 sowie das Merkblatt „Hinweise zum korrekten Lüften in der Heizperiode - Freie Lüftung“ des Sachgebiets Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz <https://arbeitssicherheit.drs.de/corona.html>

<sup>3</sup> Es gilt außerdem die Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen. <https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/CoronaVO+Musikschulen+ab+14+September+2020>

<sup>4</sup> Ab dem 6. Lebensjahr muss ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Als „medizinischer Mund-Nasen-Schutz“ gelten sogenannte OP-Masken (Einwegmasken, Anforderung DIN EN 14683:2019-10), FFP2-Atmenschutzmasken (DIN EN 149:2001) oder auch die Atmenschutzmasken des Standards KN95, N95, KF94 und KF99 oder eines vergleichbaren Standards.

<sup>5</sup> Die jeweils gültige Fassung der „Bischöfliche Anordnungen für die Feier der Eucharistie, von Wort-Gottes-Feiern und anderen Gottesdiensten während der Corona-Pandemie“ ist zu beachten. Vgl. <https://www.drs.de/dossiers/corona.html#c4582>

<sup>6</sup> Für den getesteten Nachweis gelten die Anforderungen aus der Übersicht - Pandemiestufenplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Nutzung der Gemeindehäuser und -zentren - hier: Kinder- und Jugendarbeit.

<sup>7</sup> Diese Nutzungsarten sind ggü. allen kirchlichen Angeboten nachrangig zu betrachten.

<sup>8</sup> Tanzunterricht oder –proben, die in Zusammenhang mit einem Angebot der keb oder einer Musik-, Kunst- und Jugendkunstschule stattfinden, sind erlaubt.